LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21474**

21.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8571 vom 7. August 2026
der Abgeordneten Exnhi Seli-Zacharias AfD
Drucksache 18/20826

Rund 500 ausreisepflichtige Personen in Köln – Wer stand auf der Liste, wie lange befanden sich die Personen bereits in Deutschland und welche vermeidbaren Kosten sind angefallen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im November 2024 bot die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Coesfeld der Stadt Köln nach den vorliegenden Unterlagen an, für rund 500 ausreisepflichtige Personen aus den Westbalkanstaaten die Beschaffung fehlender Rückreisedokumente zu übernehmen. Die betroffenen Personen befanden sich nach den vorliegenden Informationen in einer Duldung, obwohl eine vollziehbare Ausreisepflicht bestand.[1]

Die ZAB Coesfeld begründete ihr Unterstützungsangebot u. a. damit, dass bei diesem Personenkreis die Voraussetzungen für die Ausstellung von Rückreisedokumenten günstig seien und die Zusammenarbeit mit den Behörden der betreffenden Herkunftsstaaten seit Jahren gut funktioniere. Ziel war es ausdrücklich, weitere Rückführungen und Sammelchartermaßnahmen zu ermöglichen.

Die Stadt Köln lehnte das Unterstützungsangebot nach den bekannt gewordenen Unterlagen ab. Stattdessen wurde darauf verwiesen, dass es sich um seit längerer Zeit geduldete Personen handele, die durch Sozialpädagogen bei der Erlangung einer dauerhaften Bleibeperspektive unterstützt werden sollten.

Damit stellt sich neben Fragen zum behördlichen Vorgehen insbesondere die Frage, wer genau zu dem seinerzeit von der ZAB Coesfeld benannten Personenkreis gehörte, wie lange diese Personen bereits in Deutschland leben, aus welchen Staaten sie stammen, aus welchen Gründen sie geduldet wurden, in welchem Umfang sie strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und welche finanziellen Belastungen durch ihren weiteren Aufenthalt entstehen. Da es sich um einen konkreten, bereits im Jahr 2024 identifizierten Personenkreis handelt, sollte eine nachträgliche Auswertung der entsprechenden Daten grundsätzlich möglich sein. Soweit einer Beantwortung datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen, können die Angaben anonymisiert und aggregiert nach Herkunftsstaat, Aufenthaltsdauer, Straffälligkeit und Leistungsbezug dargestellt werden.

[1] https://www.ksta.de/koeln/koeln-lehnte-nrw-hilfsangebot-fuer-abschiebungen-ab-1341287

Datum des Originals: 22.09.2026/Ausgegeben: 28.09.2026

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8571 mit Schreiben vom 22. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der der Kleinen Anfrage zugrunde liegende Sachverhalt wird derzeit unter Einbeziehung der beteiligten Stellen weiter aufgeklärt. Die hierzu notwendigen Prüfungen der Ausländerbehörde Köln sind noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund können einzelne Fragestellungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend bewertet werden.

1. Wie viele der rund 500 im November 2024 von der ZAB Coesfeld an die Stadt Köln gemeldeten vollziehbar ausreisepflichtigen Personen stammten jeweils aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien?

Für die Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

Staatsangehörigkeit	**Anzahl**
Albanien	16
Kosovo	18
Nordmazedonien	22
Serbien	194
Bosnien und Herzegowina	167
Montenegro	54
Gesamt	**471**

2. Wie lange hielten sich die zum damaligen Zeitpunkt auf der Liste befindlichen Personen jeweils bereits im Bundesgebiet auf? (Bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsdauern von unter fünf Jahren, fünf bis unter acht Jahren, acht bis unter zehn Jahren und zehn Jahren oder länger)

Die erbetenen Informationen können binnen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden, da sich der zugrunde liegende Sachverhalt derzeit noch in der Aufklärung befindet. Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Bei wie vielen der zum damaligen Zeitpunkt auf der Liste befindlichen Personen lagen nach den der Landesregierung bekannten Informationen strafrechtliche Verurteilungen vor?

Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Eine individuelle Abfrage bezüglich jedes einzelnen Datensatzes ist schon angesichts der Personenzahl in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

4. Welche öffentlichen Leistungen wurden für die zum damaligen Zeitpunkt auf der Liste befindlichen Personen seit der Ablehnung des Unterstützungsangebots durch die ZAB Coesfeld bis zum Zeitpunkt der Abfrage insgesamt durch die Stadt Köln, das Land Nordrhein-Westfalen und sonstige öffentliche Leistungsträger aufgewendet?

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den weiteren Verbleib der rund 500 Personen, die im November 2024 auf der Liste waren, vor? (Bitte differenziert nach freiwillig ausgereist, abgeschoben, in einen anderen Aufenthaltstitel gewechselt, weiterhin ausreisepflichtig und geduldet listen)

Die erbetenen Informationen können binnen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden, da sich der zugrunde liegende Sachverhalt derzeit noch in der Aufklärung befindet.